



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

Personalreglement

25. November 2020

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS _____	3
LOHNSYSTEM _____	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN _____	4
ENTSCHÄDIGUNG BEHÖRDENMITGLIEDER _____	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN _____	6
AUFLAGEZEUGNIS _____	6

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde, davon ausgenommen ist das privatrechtlich angestellte Personal.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2

¹Das Personal wird vom Gemeinderat grundsätzlich öffentlich-rechtlich angestellt.

²Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern.

Privatrechtlich ange-
stelltes Personal

Art. 3

¹Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und die Besoldung.

²Es gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4

¹Die Kündigungsfrist bei einer Anstellung beträgt drei Monate.

²Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

Probezeit

Art. 5

¹Die Probezeit dauert drei Monate. Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis definitiv.

²Während der Probezeit kann das Verhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.

Aufgabenauslagerung
an Dritte

Art. 6

Der Gemeinderat kann Gemeindeaufgaben an Dritte auslagern.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat weist in einer Verordnung jede Stelle gemäss Art. 2 Abs. 1 einer Gehaltsklasse zu. ² Bei öffentlich-rechtlicher Anstellung wird die degressive Gehaltsklassentabelle für das bernische Kantonspersonal übernommen.
-----------	--

Leistung	Art. 8 Für ausserordentliche Leistungen kann ein Leistungsbonus gewährt werden. Der Gemeinderat beschliesst über den Leistungsbonus und den Zeitpunkt.
----------	--

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 9 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
-----------------------	---

Pflichtenheft	Art. 10 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden durch den Gemeinderat mit einem Pflichtenheft umschrieben.
---------------	--

Stellenausschreibung	Art. 11 Die frei werdende Stelle des Gemeindeschreibers sowie des Finanzverwalters werden öffentlich ausgeschrieben.
----------------------	--

Unfallversicherung	Art. 12 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämie trägt die Gemeinde.
--------------------	--

Krankentaggeld	Art. 13 Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Prämien.
----------------	--

Pensionskasse

Art. 14

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Entschädigung BehördenmitgliederJahresentschädigung
Gemeinderat**Art. 15**

¹Es werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a. Präsidium Fr. 4'500.00
- b. Vizepräsidium Fr. 2'250.00
- c. Übrige Mitglieder Fr. 2'250.00

²Mit der Jahresentschädigung sind grundsätzlich alle Aufwendungen inkl. Sitzungsgelder, vorbereitende Sitzungen und Verhandlungen, Aktenstudium, Nachbearbeitung usw. im entsprechenden Amt als Gemeinderat und als Delegierter der Gemeinde abgegolten.

Spesenentschädigung
Gemeinderat**Art. 16**

Jährliche, pauschale Spesenentschädigung für das Präsidium von Fr. 500.00

Jährliche, pauschale Spesenentschädigung für das Vizepräsidium und übrige Mitglieder von Fr. 250.00

Spesen

Art. 17

Der Gemeinderat regelt die Modalitäten für die Abgeltung in einer Verordnung.

Verordnung

Art. 18

In einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung wird unter anderem geregelt:

- a. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und Besoldung (Art. 3)
- b. Zuweisung der Stellen in eine Gehaltsklasse (Art. 7)
- c. Entschädigung der Kommissionen
- d. Entschädigung für Funktionäre und Delegierte
- e. Spesenregelung (Art. 16)

Ausführungsbestimmungen

Art. 19

¹Der Gemeinderat beschliesst über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Ansätze.

²Ohne anderslautenden Beschluss gelten die kantonalen Bestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Dieses Personalreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Zuzwil BE

Der Präsident:
sig. Christian Bähler

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Barbara Marti

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Zuzwil, 9. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Barbara Marti

Inkrafttreten

Am 17. Dezember 2020 wurde das Inkrafttreten des Personalreglements auf den 1. Januar 2021 im «Fraubrunner Anzeiger» publiziert.

Zuzwil, 17. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin
sig. Barbara Marti